



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 24 vom 13.07.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

#### Landratsamt Kelheim

- Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Fluss-km 2.393,8 bis 2.434,0 im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Kelheim, der Gemeinde Saal a. d. Donau und des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim **270**
- Abgrabungsrecht; Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zum Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 149/2 der Gemarkung Oberempfenbach, Stadt Mainburg, durch die Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH **271**
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 13.07.2023, Nr. 33 – 5143 – AllgV/001-Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt **273**

#### Stadt Abensberg

- Bekanntmachung der Stadt Abensberg, Erlass des Bebauungsplanes „Gaden Süd“ **276**
- Bekanntmachung der Stadt Abensberg, Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE Logistikhalle Kuchlbauer – Steinweg“ **277**

#### Sonstige Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 29. Juni 2023 **278**



## Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Nr. 44-641-R-Y 4/R-Y 9

### **Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Donau von Fluss-km 2.393,8 bis 2.434,0 im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Kelheim, der Gemeinde Saal a. d. Donau und des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim**

Mit Bekanntmachung vom 12.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 16 vom 20.07.2018, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet der Donau von Fluss-km 2.393,8 bis 2.434,0 im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Kelheim, der Gemeinde Saal a. d. Donau und des Marktes Bad Abbach bekannt gemacht worden und somit seit dem 20.07.2018 gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet grundsätzlich sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG). Sie endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aktuell liegen die eingegangenen Einwendungen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Stellungnahme vor. Für eine präzise Bearbeitung der Einwendungen sind Vor-Ort-Besichtigungen der betroffenen Grundstücke unabdingbar. Diese finden derzeit statt. Aufgrund der Vielzahl der im Festsetzungsverfahren eingegangenen Einwendungen und der Notwendigkeit der Besichtigung vor Ort durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt die Ausarbeitung der Stellungnahme noch einige Zeit in Anspruch.

Ein Abschluss des Festsetzungsverfahrens einschließlich Erörterungstermin bzw. Onlinekonsultation bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung zum 19.07.2023 ist deshalb nicht möglich.

Das Landratsamt Kelheim verlängert daher die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 19.07.2025.

Kelheim, den 10.07.2023  
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch  
Abteilungsleiter

## **Abgrabungsrecht;**

**Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zum Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 149/2 der Gemarkung Oberempfenbach, Stadt Mainburg, durch die Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH**

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH beantragt mit Antragsunterlagen vom 22.10.2021, ergänzt durch die Unterlagen von Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Freising, die Abgrabung im Trockenbauverfahren mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf der Flurnummer 149/2, Gemarkung Oberempfenbach, Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim.

Die von Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH erstellten Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 04.10.2022 bis 03.11.2022 bei der Stadt Mainburg und beim Landratsamt Kelheim öffentlich zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

## **Bekanntmachung**

1. Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wird anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben.
3. Der zu erörternde Sachverhalt (u. a. Antragsunterlagen zum Vorhaben, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut zu den Einwendungen) wird in der Zeit vom 26.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 24.08.2023 per E-Mail unter [bauamt@landkreis-kelheim.de](mailto:bauamt@landkreis-kelheim.de) oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Bauleitplanung, Bauordnung, Raumordnung und Regionalplanung, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 26.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 per E-Mail unter [bauamt@landkreis-kelheim.de](mailto:bauamt@landkreis-kelheim.de) oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Bauleitplanung, Bauordnung, Raumordnung und Regionalplanung, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung – soweit noch nicht bekannt – durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim) zu geben ist.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 10.07.2023  
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch  
Abteilungsleiter

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

**Abkochanordnung für die Trinkwasserabnehmer im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Wasser, welches in den Gemeindeteilen

**Arresting  
Hienheim  
Irsing  
Marching**

entnommen wird, darf ab sofort zum unmittelbaren Genuss (Trinkwasser), zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Säfte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Eiswürfel etc.) oder bei der Behandlung von Lebensmitteln (z.B. Waschen von Salat und Gemüse) **nur in abgekochtem Zustand** verwendet werden (Wasser sprudelnd aufkochen und mindestens 10 Minuten ziehen lassen).

2. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z.B. Ess- und Trinkgeschirr können in Geschirrspülautomaten bei einer Temperatur von 60° C oder darüber gereinigt werden. Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss ab sofort ebenfalls abgekochtes Wasser verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten.
3. Einrichtungen und Betriebe (insbesondere z.B. Gastronomie, Beherbergung) haben Kunden, Gäste und Beschäftigte über die in Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung erlassenen Verpflichtung in geeigneter Form zu informieren.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Begründung

### I.

Am 13.07.2023 meldete die Gesundheitsabteilung des Landratsamts Kelheim, dass im Versorgungsbereich der Stadtwerke Neustadt eine bakterielle Trinkwasserverkeimung festgestellt wurde. Die Gesundheitsabteilung des Landratsamts Kelheim hat deshalb den Erlass einer Abkochenordnung vorgeschlagen.

Betroffen hiervon sind die Gemeindeteile **Arresting, Hienheim, Irnsing** und **Marching**.

Die übrigen Ortschaften des Versorgungsgebietes sind derzeit nicht betroffen.

### II.

Das Landratsamt Kelheim ist in den derzeit geltenden Fassungen gemäß §§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Gemäß 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 5 und 6 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Liegt tatbestandlich eine Gefahr im Sinne dieser Befugnisnorm vor, ist die zuständige Behörde zum Einschreiten verpflichtet, ein Ermessen verbleibt ihr lediglich hinsichtlich der Auswahl der Mittel. Dabei ist die Befugnisnorm nicht erst bei einer konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne eröffnet. Ein seuchenrechtliches Einschreiten ist vielmehr schon zulässig und berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt. Vorliegend kann nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass es durch die festgestellte bakterielle Trinkwasserverkeimung in dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Neustadt zu einer größeren Verunreinigung des Trinkwassers gekommen sein könnte und es somit zu Gesundheitsschädigungen kommen könnte. Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des seuchenrechtlichen Einschreitens vor.

Das behördliche Ermessen hinsichtlich der Wahl der Mittel wurde rechtmäßig ausgeübt, insbesondere wahren die getroffenen Anordnungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Die Abkochenordnung ist geeignet, Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung schnell und zuverlässig auszuschließen. Sie ist ferner auch erforderlich, denn zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles standen mildere Mittel nicht zur Verfügung. Insbesondere kann auf diesem Wege eine vorläufige Sperrung der zentralen Wasserversorgung abgewendet werden.

Wegen des besonderen Ranges, den das Rechtsgut der Gesundheit in der Rechtsordnung genießt, ist die Anordnung als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch angemessen.

2. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sind die o.g. Anordnungen sofort vollziehbar.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 13.07.2023  
Landratsamt

Kainz  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Stadt Abensberg**

**Erlass des Bebauungsplanes  
„Gaden Süd“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 15. Mai 2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gaden Süd“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter [www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 11.07.2023

Stadt Abensberg

Dr. Uwe Brandl  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Abensberg**

### **Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE Logistikhalle Kuchlbauer – Steinweg“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 15. Mai 2023 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Logistikhalle Kuchlbauer - Steinweg“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter [www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 11.07.2023

Stadt Abensberg

Dr. Uwe Brandl  
1.Bürgermeister

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim  
vom 29. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim, durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. Juni 2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim wie folgt geändert:

**§ 1  
(Änderungsbestimmung)**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. <sup>3</sup>Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

**§ 2  
(Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am 29. Juni 2023 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Verwaltungsratsvorsitzender